

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6372 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme **der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung**

A. Problem

Für die Beamten des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes und für die Beamten in Aufsichtsfunktionen des Flugverkehrskontrolldienstes besteht seit 1975 eine besondere Altersgrenze von 53 Jahren. Zwischenzeitlich haben sich die Arbeitsbedingungen der Fluglotsen verbessert, so daß eine Anhebung der Altersgrenze für beamtete Fluglotsen als gerechtfertigt erscheint. Hierdurch würde zugleich internationalen Standards entsprochen.

B. Lösung

Die Altersgrenze für die beamteten Fluglotsen wird durch Änderung der Ruhestandsregelung des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Angestellten der Bundesanstalt für Flugsicherung auf das 55. Lebensjahr heraufgesetzt. Zugleich wird sichergestellt, daß Ruhestandsbeamte mit Fluglotsenqualifikation, die von der Deutschen Flugsicherung GmbH im Angestelltenverhältnis weiterbeschäftigt werden, Versorgungsbezüge nur noch bis zur Höchstgrenze des § 53 Beamtenversorgungsgesetz gewährt bekommen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die höhere Altersgrenze führt zu einer Weiterzahlung der vollen Dienstbezüge für weitere zwei Jahre, ohne daß Ersatzkräfte erforderlich werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6372 — mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert anzunehmen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

Bonn, den 10. März 1994

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	Lothar Ibrügger
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Lothar Ibrügger

1. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung — Drucksache 12/6372 — ist vom Deutschen Bundestag in seiner 202. Sitzung vom 13. Januar 1994 an den Ausschuß für Verkehr zur Federführung, an den Innenausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung sowie gemäß § 96 GO-BT überwiesen worden.

Der Innenausschuß empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 1994 einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Mitberatung am 2. Februar 1994 einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung vom 9. März 1994 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

2. Durch den Gesetzentwurf soll die Altersgrenze für die Beamten des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes und für die Beamten in Aufsichtsfunktionen des Flugverkehrskontrolldienstes vom voll-

endeten 53. auf das vollendete 55. Lebensjahr angehoben werden. Zugleich soll im Einzelfall mit Zustimmung des Beamten der Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden können. Diese Anhebungen rechtfertigen sich, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs näher dargelegt (Drucksache 12/6372, S. 5f.), aufgrund der Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, die sich seit der im Jahre 1975 vorgenommenen Festlegung der bisherigen Altersgrenze ergeben haben, und passen die deutsche Rechtslage an internationale Standards an.

Weiterhin stellt der Gesetzentwurf sicher, daß Ruhestandsbeamte, die von der Deutschen Flugsicherung GmbH weiterbeschäftigt werden, entsprechend § 53 Beamtenversorgungsgesetz Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten. Eine ungerechtfertigte Besserstellung soll damit beseitigt werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Inkrafttretensregelung des Artikels 2 soll eine Vorlaufzeit von zumindest sechs vollen Kalendermonaten schaffen und dadurch gewährleisten, daß das Flugsicherungspersonal vom Inkrafttreten der Neuregelung nicht überrascht wird.

Bonn, den 10. März 1994

Lothar Ibrügger

Berichterstatter